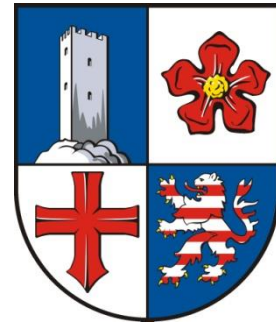


Kreis Bergstraße

- Revisionsamt -



Stadt Zwingenberg

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011



Inhaltsverzeichnis

I	Rechtliche Grundlagen	1
II	Prüfungsauftrag und –umfang	3
III	Inventar / Inventur	5
IV	Bilanz.....	6
V	Ergebnisrechnung.....	13
VI	Finanzrechnung.....	16
VII	Anhang zum Jahresabschluss	17
VIII	Rechenschaftsbericht	19
IX	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	20
IX.1	Einhaltung des Haushaltsplanes	20
IX.1.1	Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen.....	20
IX.1.2	Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen	20
IX.1.3	Verpflichtungsermächtigungen.....	20
IX.1.4	Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge	20
IX.1.5	Vorläufige Haushaltsführung	21

IX.2	Kassenkredite	21
IX.3	Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr.....	21
IX.3.1	Kassenprüfung.....	21
X	Buchführung und Software	22
XI	Schlussgespräch.....	23
XII	Abschlussvermerk	24
XIII	Anlagen	26

I Rechtliche Grundlagen

Am 23.03.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg beschlossen, gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) die Haushaltswirtschaft der Stadt ab dem 01.01.2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Dies wurde durch Änderung von § 6 (Haushaltswirtschaft) der Hauptsatzung der Stadt vollzogen.

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 vom 10.02.2011 und die Nachtragssatzung vom 15.12.2011. Die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 25.05.2011 ohne Auflagen und Bedingungen. Die Genehmigung der Nachtragssatzung erfolgte am 25.01.2012. Die Nachtragssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Ein Haushaltssicherungskonzept war gem. § 24 Abs. 4 GemHVO-Doppik aufzustellen und wurde gem. § 1 Abs. 4 GemHVO-Doppik dem Haushaltsplan beigefügt.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 wurde am 17.12.2015 von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 114u Abs. 1 HGO beschlossen. Gleichzeitig wurde die Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung für die Auslegung in der Zeit vom 25.01. bis 02.02.2016 erfolgte am 23.01.2016.

Nach § 114s Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten. Der vorliegende Jahresabschluss wurde am 17.12.2015, somit nicht fristgerecht, aufgestellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses ergeben sich aus § 114s Abs. 2 bis 4 HGO i. V. m. den §§ 44 bis 52 GemHVO-Doppik sowie den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Danach besteht der Jahresabschluss aus:

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung und
- der Finanzrechnung.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Als Anlagen sind dem Jahresabschluss beizufügen:

- ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über
 - das Anlagevermögen,
 - die Forderungen,
 - die Verbindlichkeiten,
 - die Rückstellungen, sowie eine
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die notwendigen Unterlagen, sowie der Aufstellungsbeschluss des Magistrats vom 17.12.2015 und die vom Bürgermeister der Stadt Zwingenberg am 16.12.2015 unterschriebene Vollständigkeitserklärung, wurden uns am 23.12.2015 zur Prüfung vorgelegt.

Die Stadt Zwingenberg verweist auf Seite 2 des Anhangs zum Jahresabschluss 2011 auf den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013“, vom 30.07.2014. Dieser Erlass dient der zügigen Aufarbeitung rückständiger Jahresabschlüsse. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2011 wird dieser Erlass in manchen Bereichen angewendet.

1.) Prüfungsfeststellung:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht innerhalb der in § 114s Abs. 9 HGO gesetzten Frist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres. Der Beschluss des Magistrats über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in dessen Sitzung am 17.12.2015.

II Prüfungsauftrag und –umfang

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Jahresabschluss ist gem. § 114t HGO mit diesem Bericht der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Prüfung fand in der Zeit vom 18.01. bis 11.02.2016 statt. Sie wurde von folgenden Prüfern durchgeführt:

Herr Ralf Rößling

Herr Matthias Manhart

Als Auskunftspersonen wurden uns in der Vollständigkeitserklärung vom 16.12.2015 folgende Personen genannt:

Frau Sabine Wolf, Leiterin Finanzabteilung

Frau Ute Haberer, Anlagenbuchhaltung

Frau Siglinde Gissler, Leiterin Stadtkasse

Frau Angela Neumann, Geschäftsbuchhaltung

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO-Doppik vom 02.04.2006 und die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 14.05.2008. Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO-Doppik sowie die Verwaltungsvorschriften zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden.

Die Prüfung wurde gemäß risikoorientiertem Prüfungsansatz so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 114s HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- der Bericht nach § 114s Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Die Prüfung umfasste einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Gleichzeitig wurden Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, die sich einerseits quantitativ in einem Grenzwert ausdrückten, andererseits qualitativ aus der Bedeutung einer möglicherweise verletzten Rechtsnorm ergaben.

Die Prüfung erfolgte nach unserer Einschätzung so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses als Grundlage für die Entlastung des Magistrats möglich ist. Der Umfang der von uns im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

III Inventar / Inventur

Die Inventur ist eine wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Gemäß § 35 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Die letzte Inventur wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz durchgeführt. Grundlage dieser Inventur waren die Inventurrichtlinie vom 15.11.2008 und der Anhang der Eröffnungsbilanz der Stadt. Hierbei hat die Kommune von der Inventurvereinfachungsregel gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 108 Abs. 5 HGO der Wertansatz von Vermögensgegenständen und Schulden, die nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden, in einer späteren Bilanz zu berichtigen und der unterlassene Ansatz nachzuholen ist. Eine Berichtigung kann letztmalig in der vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Bilanz vorgenommen werden. Vorherige Bilanzen sind nicht zu berichtigen.

Prüfungshinweis:

Gemäß § 35 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Die letzte (einzige) Inventur wurde bisher im Zuge der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

Wir bitten, sobald die Überarbeitung / Abstimmung der Anlagenbuchhaltung abgeschlossen ist, zeitnah eine Inventur durchzuführen.

IV Bilanz

Die Bilanzsumme zum 31.12.2011 weist insgesamt eine Summe von 55.680.790,06 Euro aus. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme um 946.161,35 Euro erhöht.

Die Bilanz wurde stichprobenweise geprüft. Die geprüfte Bilanz ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden vorgenommen.

Wesentliche Korrekturen, Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Bilanzpositionen werden im Folgenden dargestellt. Die Nummerierung der Sachverhalte bezieht sich hierbei auf die entsprechende Ziffer in der Vermögensrechnung analog des Musters 19 zu § 49 GemHVO-Doppik. Die Nummerierung ist deshalb nicht durchgehend.

AKTIVA

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist einen Betrag in Höhe von insgesamt 635.003,07 Euro aus.

Die größten Zugänge in 2011 waren

- 96.075,88 Euro (Umbuchung von eingesparten Mitteln der Straßenerneuerung Wiesenpromenade für den Neubau der Kinderkrippe Zwingenberg mit Zustimmung der Wi-Bank),
- 45.000,00 Euro (2. Rate des Investitionszuschusses der Stadt an den evangelischen Kindergarten) und
- 16.250,00 Euro (Mittelanforderung des Kreises Bergstraße für die S-Bahn Rhein-Neckar - 2. Stufe - Bahnhof Zwingenberg).

1.2 Sachanlagevermögen

1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist 13.823.725,74 Euro aus.

Im Vergleich zum Vorjahr reduziert sich der Wert damit um 157.471,92 Euro.

Dies resultiert zum einen aus einer Bilanzhöhung bei den „unbebauten Grundstücken“ in Höhe von 121,8 TEuro und zum anderen einer Reduzierung des Bilanzwertes bei der „Baulandumlegung“ von rd. 279,2 TEuro.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Bilanz ausgewiesenen Werten.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist einen Betrag von 9.232.647,30 Euro aus. Dies sind 280.973,91 Euro weniger als im Vorjahr.

Neben kleineren Zugängen von rd. 55,6 TEuro stehen rd. 336,6 TEuro als Abgang für Abschreibungen.

1.2.3 Sachanlagen in Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist einen Wert von 11.263.792,76 Euro aus. Dies sind rd. 162 TEuro weniger als im Vorjahr.

Neben Zugängen von rd. 393,5 TEuro (darunter 108,2 TEuro „Gernsheimer Straße“, rd. 44,7 TEuro „Restausbau Am Steinfurter Weg“ sowie rd. 131,1 TEuro „Regen- und Schmutzwasserkanäle Gernsheimer Str.“) stehen rd. 555,5 TEuro als Abgang für Abschreibungen.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Diese Bilanzposition hat sich von 131.494,99 Euro auf nunmehr 1.264.801,48 Euro erhöht.

Die größten Zugänge bei den Anlagen im Bau stammen zum einen aus der Kanalsanierung Alsbacher Straße (rd. 670,6 TEuro) und zum anderen aus der Sanierung Gehsteig und Parkbuchten Alsbacher Straße (rd. 334 TEuro).

Die stichprobenweise geprüften Belege gaben keinen Anlass für Beanstandungen.

1.3 Finanzanlagen

1.3.3 Beteiligungen

Der Bilanzwert zum 31.12.2011 von 16.303.018,81 Euro entspricht dem Vorjahresbestand.

Bilanziert sind hier

- die Beteiligungen am Zweckverband Sparkasse Bensheim (8.328.002,45 Euro),
- die nicht-börsennotierten Aktien-Anteile GGEW (6.615.223,71 Euro),
- die Anteile Abwasserverband Alsbach-Zwingenberg-Hähnlein (1.136.728,17 Euro),
- die Anteile WBV Riedgruppe Ost (172.749,85 Euro),
- die Anteile Gewässerverband Bergstraße (32.566,53 Euro),
- die Anteile Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH (8.588,10 Euro),
- die Anteile ZAKB Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (8.039,00 Euro),
- die Anteile Wohnbau Bergstraße eG (1.050,00 Euro),
- die Anteile Volksbank eG Darmstadt Kreis Bergstraße (100,00 Euro) sowie
- der Ekom 21/KGRZ (1,00 Euro).

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens wurden im Jahr 2011 die Fondsanteile der Kulturstiftung Zwingenberg um 30.000,00 Euro auf 95.000 Euro erhöht. Diese Aufstockung gab es auch bei der entsprechenden Rücklage (Stiftungskapital) auf der Passivseite.

2. Umlaufvermögen

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen der Stadt Zwingenberg wurden, wie im Anhang dargestellt, durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen bereinigt. Die Wertberichtigungen sowie der Ausweis der kreditorischen Debitoren wurden von uns nachvollzogen, es gab keine Beanstandungen an den angegebenen Werten in der Vermögensrechnung.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist somit noch insgesamt 1.280.989,93 Euro aus.

Davon entfallen u.a. 432.942,39 Euro auf Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen und Beiträgen, 527.845,38 Euro auf Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben und 230.391,10 Euro auf sonstige Vermögensgegenstände.

2.4 Flüssige Mittel

Der Bestand an Flüssigen Mitteln zum 31.12.2011 ist in der Schlussbilanz der Stadt Zwingenberg mit 297.005,04 Euro ausgewiesen.

Die bilanzierten Bestände sind durch Kontoauszüge nachgewiesen, deren Summe stimmt mit dem Ausweis des Finanzmittelbestandes in der Gesamtfinanzzrechnung zum Stichtag überein.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß Ziffer 1 der VV zu § 45 GemHVO-Doppik Korrekturposten, mit denen Aufwendungen der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Die Schlussbilanz weist bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten insgesamt 447.059,10 Euro aus. Bei der Stadt Zwingenberg stellen die Ansparraten für Investitionsfondsdarlehen in Höhe von 422.313,93 Euro bei dieser Bilanzposition den weitaus größten Posten da.

PASSIVA

1. Eigenkapital

1.1 Netto-Position

Die Netto-Position stellt nach Ziffer 37 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. Gemäß Ziffer 13.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik kann die Netto-Position ggf. noch vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre ergebnisneutral berichtigt werden, falls vorhandene Vermögensgegenstände und Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist 34.542.983,76 Euro aus.

Damit zeigt sich eine Veränderung gegenüber der Vorjahresbilanz in Höhe von -40.000,00 Euro. Sie ergibt sich aus der Einbuchung einer Rückstellung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gegen die Nettosition, welche bei deren Erstellung zum 01.01.2009 nicht berücksichtigt wurde.

1.3 Ergebnisverwendung

Die Schlussbilanz weist insgesamt als Jahresergebnis einen Fehlbetrag in Höhe von 448.401,44 Euro aus.

Das ordentliche Ergebnis schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 536.465,10 Euro. Berücksichtigung hierbei finden die Überschüsse aus dem Bereich Wasser in Höhe von 62.517,66 Euro und Abwasser in Höhe von 11.256,53 Euro.

Das außerordentliche Ergebnis weist einem Überschuss in Höhe von 88.063,66 Euro aus.

Die Behandlung entstandener Jahresfehlbeträge ist in den §§ 24 und 25 GemHVO-Doppik geregelt.

2. Sonderposten

Die Schlussbilanz zum 31.12.2011 weist 7.048.661,04 Euro aus.

Davon entfallen 3.144.180,93 Euro auf Zuweisungen vom öffentlichen Bereich, 100.616,65 Euro auf Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich, 3.295.265,04 Euro auf Investitionsbeiträge und 508.599,42 Euro auf sonstige Sonderposten.

Im Vergleich zur Schlussbilanz 2010 (6.725.859,46 Euro) kam es zu einem Anstieg von 322.801,58 Euro.

Die (größten) Zugänge in 2011 waren

- 179,4 TEuro (Erschließungsbeiträge Straße „Westl. Platanenallee Gernsheimer Str.),
- 170,0 TEuro (Straßenbeiträge Alsbacher Straße),
- 143,2 TEuro (Erschließungsbeiträge Kanal „Westl. Platanenallee Gernsheimer Str.),),
- 45,0 TEuro (Investitionspauschale)

Demgegenüber stehen Abgänge bzw. ertragswirksame Auflösungen von rd. 390 TEuro.

3. Rückstellungen

Der Gesamtbetrag der Rückstellungen beläuft sich zum 31.12.2011 auf 3.931.776,49 Euro.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um 75.982,- Euro auf nunmehr 3.319.259,- Euro erhöht. Die sonstigen Rückstellungen beliefen sich zum Jahresende auf 612.517,49 Euro, was einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von 305.998,28 Euro entspricht. Ursächlich hierfür ist vor allem die Rückstellung für die Fahrbahnsanierung der Alsbacher Straße.

4. Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen)

Die Schlussbilanz weist einen Bestand an Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) zum 31.12.2011 i. H. v. 9.118.679,25 Euro aus.

Davon entfallen 6.600.762,49 Euro auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, 2.502.045,39 Euro auf Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern und 15.871,37 Euro auf sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten.

Im Jahr 2011 wurde zwei Kredite bei der WI-Bank in Höhe von insgesamt 1,4 Mio Euro aufgenommen:

- a) 400.000,00 Euro zu 3,28 % Zinsen und 2 % Tilgung, fest bis 2021 (10 Jahre) und
- b) 1.000.000,00 Euro zu 3,25 % Zinsen und 2,5 % Tilgung, fest bis 2021 (10 Jahre).

Die bilanzierten Bestände sind durch Saldenbestätigungen/Kontoauszüge nachgewiesen.

5. Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß Ziffer 1 der VV zu § 45 GemHVO-Doppik Korrekturposten, mit denen Erträge der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Bei der Stadt Zwingenberg belaufen sich die passiven Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2011 auf insgesamt 526.197,34 Euro. Den größten Wert stellen hierbei die Grabnutzungsentgelte in Höhe von 469.653,71 Euro da.

V Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde stichprobenweise geprüft. Die geprüfte Ergebnisrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Korrekturen wurden nicht vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden dargestellt.

Ordentliches Ergebnis

Summe ordentliche Erträge	9.878.932,63 €
Summe ordentliche Aufwendungen	10.401.061,68 €
Finanzerträge	255.996,52 €
Zinsen u. ähnliche Aufwendungen (GemHVO-Doppik) / Zinsen und andere Finanzaufwendungen (GemHVO)	270.332,57 €
Ordentliches Ergebnis	-536.465,10 €

Das Jahresergebnis zum 31.12.2011 beträgt -448.401,44 Euro. Der fortgeschriebene Haushaltsansatz ist mit -1.800.315,27 Euro ausgewiesen. Der geplante Jahresverlust konnte somit um 1.351.913,83 Euro verbessert werden.

Die Summe der ordentlichen Erträge beläuft sich auf insgesamt 9.878.932,63 Euro. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz ergibt sich somit eine Verbesserung in Höhe von 823.573,63 Euro. Die Mehrerträge kommen vor allem aus den Bereichen Steuern (rd. 396 TEuro), Auflösung von Sonderposten (rd. 236 TEuro) und sonstige ordentliche Erträge (rd. 134 TEuro).

Die ordentlichen Aufwendungen schließen mit 10.401.061,68 Euro ab. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz ergibt sich auch hier eine Verbesserung in Höhe von 513.422,59 Euro. Geringere Aufwände kommen u.a. aus den Bereichen Personal (rd. 219 TEuro) sowie Sach- und Dienstleistungen (264 TEuro).

Prüfungshinweis:

Von den Erleichterungsmöglichkeiten des HMdIS zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen wird im Bereich der Erläuterungen zur Ergebnisrechnung Gebrauch gemacht. Wir weisen dennoch darauf hin, dass im Anhang die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind.

Außerordentliches Ergebnis

Außerordentliche Erträge	107.202,81 €
Außerordentliche Aufwendungen	19.139,15 €
Außerordentliches Ergebnis	88.063,66 €

Gemäß § 58 Ziffer 5 GemHVO-Doppik zählen zu den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen die Aufwendungen und Erträge, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, selten oder unregelmäßig anfallende Erträge und Aufwendungen und Erträge und Aufwendungen aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten.

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen der Stadt Zwingenberg sind vor allem auf den Verkauf (außerordentlicher Ertrag) und Ankauf (außerordentlicher Aufwand) zurück zu führen.

Die beim Verkauf gebuchten Vermögensabgänge waren komplett als außerordentlicher Aufwand gebucht, die Forderungen daraus komplett als außerordentlicher Ertrag (Bruttomethode).

Prüfungshinweis:

Wie bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 festgestellt, erfolgt die Verbuchung beim Verkauf von Vermögensgegenständen und daraus entstehenden Mehrerträgen programmseitig nach der Bruttomethode.

Ab dem Jahresabschluss 2014 bietet die Software mit der Version 4.05 die Funktion einer automatisierten Gewinn- / Verlustbuchung im Anschluss an die Buchung eines Verkaufs von Anlagevermögen an.

Wir bitten, ab dem Jahresabschluss 2014, bei Verkäufen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, um eine Verbuchung gemäß § 58 Ziffer 5b GemHVO. Hiernach sind außerordentliche Aufwendungen und Erträge aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen die Anteile, die den Restbuchwert übersteigen bzw. unterschreiten.

Teilergebnisrechnungen

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind entsprechend den Teilhaushalten im Haushaltsplan (§ 1 Abs. 3 und § 4) im Jahresabschluss Teilrechnungen aufzustellen. Den Werten der Teilrechnungen sind die fortgeschriebenen Planansätze der Teilhaushalte gegenüberzustellen.

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Im Rahmen der unterjährigen Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO-Doppik ist auch über die Zielerreichung und die Kennzahlen zu berichten.

In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Leistungsziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs, sowie Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der Steuerung über Ziele und Zielvereinbarungen und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von messbaren Kennzahlen besser nachprüfen zu können (Ziffer 2 der VV zu § 4 GemHVO-Doppik).

2.) Prüfungsfeststellung:

Wir bitten die Stadt Zwingenberg auch weiterhin, zukünftig ihre Teilergebnishaushalte um Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung zu erweitern.

In unterjährigen Berichten ist über die Zielerreichung, Leistungsmengen und Kennzahlen zu berichten.

Im Jahresabschluss sind die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen darzustellen. Hierbei sind auch in den Teilergebnisrechnungen den geplanten Leistungsmengen und Kennzahlen die tatsächlich angefallenen Beträge gegenüberzustellen.

VI Finanzrechnung

Die geprüfte Finanzrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Gem. Ziffer 1 der VV zu § 47 GemHVO-Doppik werden in der Gesamtfinzrechnung die Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde (Gv) aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge nachgewiesen. Die Gegenüberstellung der Zahlungen und der fortgeschriebenen Haushaltsansätze lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Vorjahresbilanz. Der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Schlussbilanz.

Gemäß § 47 GemHVO-Doppik sind die direkte und die indirekte Finanzrechnung Bestandteile des Jahresabschlusses. Die Stadt Zwingenberg hat im Jahresabschluss 2011 abweichend von den Vorgaben des § 47 lediglich die direkte Finanzrechnung erstellt. Im Hinblick auf bekannte Probleme bei der indirekten Finanzrechnung und die Gesetzesänderung, die ab 2012 den Kommunen freistellt, sich für eine Art der Finanzrechnung zu entscheiden, wird dies von uns akzeptiert.

Prüfungshinweis:

Von den Erleichterungsmöglichkeiten des HMdIS zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen wird im Bereich der Erläuterungen zur Finanzrechnung Gebrauch gemacht.

Wir weisen dennoch darauf hin, dass im Anhang die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind.

VII Anhang zum Jahresabschluss

Der Anhang zum Jahresabschluss soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des kommunalen Vermögens sowie Erläuterungen zu den ermittelten Bilanzpositionen geben sowie über bestehende Risiken Auskunft geben. Gemeinsam mit dem vom Magistrat unterschriebenen Jahresabschluss ist der Anhang analog Ziffer 3.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik zu einem Schriftstück zusammenzufassen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Anhang sind im § 50 GemHVO-Doppik sowie den zugehörigen VV geregelt. Nach § 50 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Anhang dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage beizufügen und die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern.

Im Anhang sind nach Absatz 2 ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Ge-

meindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang der Stadt Zwingenberg entspricht im Wesentlichen den oben genannten gesetzlichen Vorschriften.

Prüfungshinweis:

Die Stadt Zwingenberg hat sich bei der Erstellung des Anhangs an dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013“ vom 30.07.2014 orientiert.

VIII Rechenschaftsbericht

Gem. § 51 GemHVO-Doppik sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Wesentlichen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

IX Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

IX.1 Einhaltung des Haushaltsplanes

IX.1.1 Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen

In dem dem Jahresabschluss gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik beigefügten Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Nach der Gesamtergebnisrechnung hat sich eine Verbesserung in Höhe von 1.351.913,83 Euro ergeben.

IX.1.2 Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen

Der Bürgermeister und der Magistrat haben den Haushaltsüberschreitungen zugestimmt. Die entsprechenden Beschlüsse wurden der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

IX.1.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gem. § 3 der Haushaltssatzung 2011 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 680.000,- Euro veranschlagt.

Eine Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen ist der Haushaltsplanung zu entnehmen.

Im Haushaltsjahr 2011 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen.

IX.1.4 Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge

Regelungen zur Bildung von Haushaltsüberträgen wurden nicht getroffen. Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO-Doppik waren damit nur die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen übertragbar.

Dem Jahresabschluss liegt eine Übersicht über die in folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 114s Abs. 4 Nr. 2 HGO) bei.

In der Finanzrechnung bestehen Haushaltsermächtigungen in Höhe von insgesamt 257.400,- Euro.

IX.1.5 Vorläufige Haushaltsführung

Der Haushaltsplan 2011 wurde am 10.02.2011 in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Bis zur Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde und anschließende Bekanntmachung waren die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 114f HGO zu beachten und anzuwenden.

Es liegen uns keine Erkenntnisse vor, dass die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nicht beachtet wurden.

IX.2 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.000.000,- Euro festgesetzt. Zum 31.12. des Haushaltsjahres 2011 war kein Kassenkredit in Anspruch genommen.

IX.3 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr

IX.3.1 Kassenprüfung

In der Zeit vom 13.10. bis 25.10.2011 wurde eine unvermutete Prüfung der Stadtkasse durchgeführt. Die Prüfung erstreckte sich auf die gesamte Kasse.

X Buchführung und Software

Die Stadt Zwingenberg verwendet das Buchführungsprogramm pro Doppik der Firma H+H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH. Im Einsatz befindet sich zurzeit die Programmversion 4.06 A8.

Bei dem Programm handelt es sich um eine modular aufgebaute Software zur Abwicklung aller finanzrelevanten Geschäftsvorfälle in kommunalen Verwaltungen. Es beinhaltet unter anderem die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Steuern & Abgaben.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst sowie die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Magistrat aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

XI Schlussgespräch

Am 19.04.2016 fand ein Schlussgespräch statt, an dem teilnahmen:

- Von der Stadtverwaltung:
Herr Bürgermeister Dr. Habich
Frau Sabine Wolf, Leiterin Finanzabteilung
Frau Ute Haberer, Anlagenbuchhaltung
Frau Siglinde Gissler, Leiterin Stadtkasse

- Vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße:
Herr Andreas Kaldschmidt
Herr Ralf Rößling
Herr Matthias Manhart

XII Abschlussvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Zwingenberg zum 31.12.2011 – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats der Stadt Zwingenberg. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Zwingenberg sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrats sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss, unter teilweiser Anwendung des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppelischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013“, vom 30.07.2014, den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Zwingenberg. Der Rechenschaftsbericht steht im Wesentlichen in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Heppenheim, den 18.05.2016



(Kaldschmidt)

Leiter des Revisionsamtes
des Kreises Bergstraße

XIII Anlagen

Als Anlagen sind beigefügt:

- Die geprüfte Schlussbilanz
- Die geprüfte Gesamtergebnisrechnung
- Die geprüfte direkte Finanzrechnung